

SATZUNG DER KRITISCHEN MEDIZINSTUDIERENDEN

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Vereinigung führt den Namen KRITISCHE MEDIZINSTUDIERENDE und hat ihren Sitz in Köln

§ 2 Zweck der Vereinigung

Primäres Ziel der Vereinigung ist es, „über den medizinischen Tellerrand zu schauen“ und uns selbst und unseren KommilitonInnen verschiedenste Themen näher zu bringen. Dies geschieht in der Hoffnung, anhand der Themen einen Diskurs mit unseren Kommilitonen anzuregen und die vielgestaltigen Möglichkeiten gesellschaftlichen Engagements aufzuzeigen.

Inhaltlich sollen sowohl der medizinische Fachbereich und das universitäre Leben als auch politisches und gesellschaftliches Geschehen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene behandelt werden. Hierbei ist in der Gruppe keine politische Haltung o. ä. festgelegt und jede Meinung willkommen, welche an einer produktiven Diskussion des jeweiligen Themas interessiert ist.

Kategorisch ausgeschlossen sind hiervon menschenverachtende Meinungen jedweder Art. Neben der reinen Weitergabe von Information soll es auch Aufgabe der Kritischen Medizinstudierenden sein, zu bestimmten Aspekten oben genannter Themenbereiche Stellung zu beziehen und diese in konkreten Aktionen zu äußern.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können jederzeit auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität zu Köln immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft endet mit

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Tod des Mitglieds

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die KRITISCHE MEDIZINSTUDIERENDEN erheben keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) Vorstand
- 2.) Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand steht als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt
- (2) Die Amtsperiode des Vorstandes endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Vereinigung von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 2500,- Euro verpflichten, von allen drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1.) Genehmigung der Jahresrechnung,
2.) Entlastung des Vorstandes,
3.) Wahl des Vorstandes,
4.) Wahl von zwei Kassenprüfern,
5.) Beschlussfassung zur Satzungsänderung,
6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
7.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
8.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
9.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal geladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darüber hinaus gilt das Vetorecht für jedes anwesende ordentliche Mitglied. Bei eingelegtem Veto muss die Gruppe so lange andere Lösungsmöglichkeiten suchen, bis kein Veto mehr eingelegt wird, oder die Entscheidung vertagen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat genau eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt in der die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Finanzkontrolle

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit einer Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

§ 16 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an „Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.“ zwecks Verwendung für die Finanzierung von Friedensdiensten im Ausland. Weitere Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

(Tag der Errichtung)

(Unterschriften von mindestens
sieben Mitgliedern)